

Teilrevision der Nutzungsplanung;
Ergänzungsplan E,
Wald- und Gewässerabstandslinien

Aufhebung Gewässerabstandslinie im Bereich
Haselbach (öffentliches Gewässer Nr. 5.0)

Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

Von der Gemeindeversammlung am
zur Kenntnis genommen

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Erhard Büchi

Hans-Peter Good

Gattikon, 3. Oktober 2016
21'994 al-hs

Teilrevision der Nutzungsplanung;
Ergänzungsplan E,
Wald- und Gewässerabstandslinien

Aufhebung Gewässerabstandslinie im Bereich
Haselbach (öffentliches Gewässer Nr. 5.0)

Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV



Bearbeitungsstand:

Entwurf zuhanden der Verabschiedung im Gemeinderat zur
Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung am
12. Dezember 2016

Gattikon, 3. Oktober 2016
21'994 al-hs

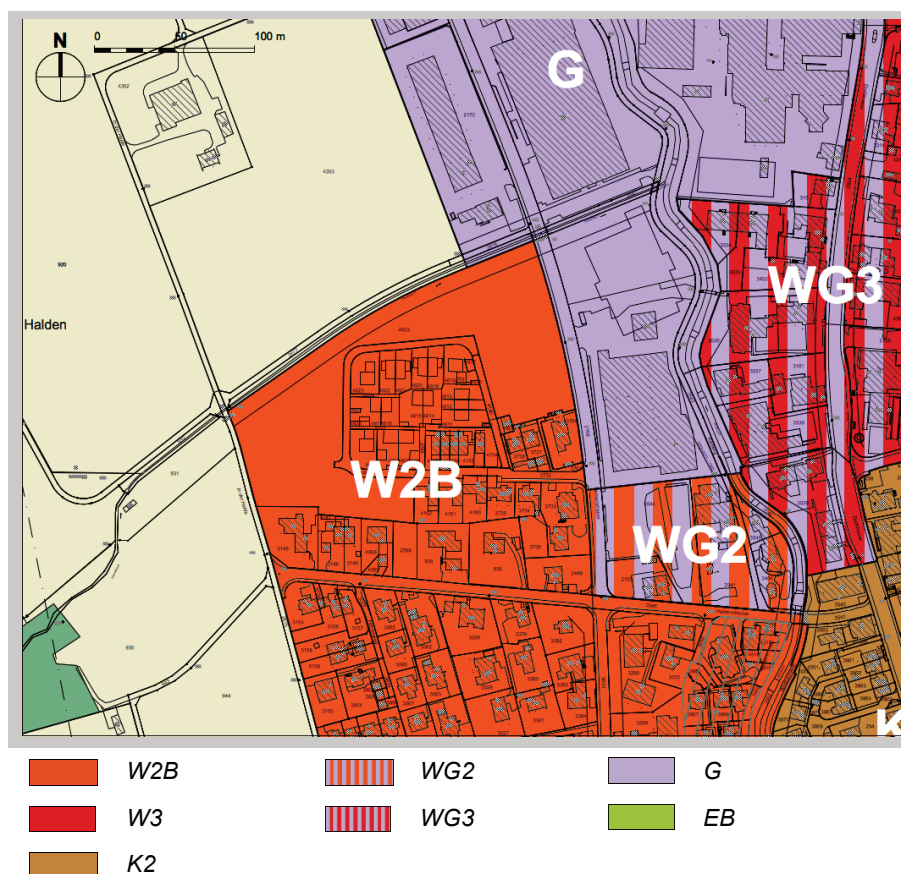
Inhalt

1	Ausgangslage	5
2	Aufhebung der Gewässerabstandslinie im Bereich Haselbach	6
3	Auswirkungen aus übergeordneten Festlegungen	9
3.1	Gewässerschutz	9
3.2	Gewässer-Ökomorphologie	11
3.3	Naturgefahrenkartierung	14
4	Mitwirkung und Vorprüfung	14
4.1	Öffentliche Auflage	14
4.2	Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger	15
4.3	Vorprüfung	15
4.3.1	Hochwasserschutz, Gewässerrenaturisierung, Gewässernutzung und Gewässerraum	15
4.3.2	Naturschutz	15
4.3.3	Fischerei und Jagd	16
5	Festsetzung durch die Gemeindeversammlung	16
6	Planungsablauf	16
	Anhang	17
A.1	Rechtskräftiger Ergänzungsplan E; Wald- und Gewässerabstandslinie von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 21. Juni 1983	17

1 Ausgangslage

Die Erbengemeinschaft Geschwister Bächli ist Eigentümerin des Grundstückes Kat. Nr. 4633 im Gebiet Tannenstrasse in Embrach. Das Grundstück mit einer ungefähren Fläche von 1.4 ha liegt in unmittelbarer Nähe zum Dorfzentrum und gleichermassen am Bauzonnenrand. Im Norden grenzt das Areal an den Haselbach, im Osten und Süden an die Tannenstrasse bzw. Ringstrasse und im Westen an den Feldweg In der Halde. Gemäss dem durch die Gemeindeversammlung am 7. September 2016 festgesetzten Zonenplan ist das Grundstück der Wohnzone W2B zugewiesen. Die Genehmigung und die Rechtskraft des Zonenplanes sind noch ausstehend.

*Ausschnitt aus
Zonenplan der
Gemeinde Emb-
rach, von der
Gemeindever-
sammlung festge-
setzt am 7. Sep-
tember 2016 (Ge-
nehmigung und
Rechtskraft sind
noch ausstehend)*

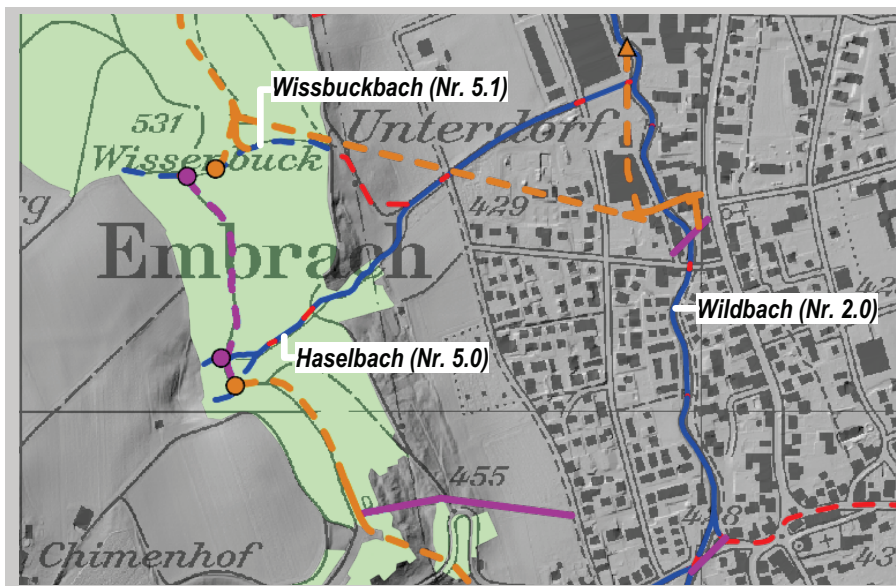


Im Hinblick auf eine qualitätsvolle Bebauung wurde seitens der Erbengemeinschaft Büchi Lehner Architektinnen beauftragt ein Richtprojekt auszuarbeiten. Unter Beachtung der besonderen Lage am Siedlungsrand und entlang des Haselbaches wurde dem Richtprojekt die Zielsetzung einer Verdichtung nach innen zugrunde gelegt. Die Erbengemeinschaft stellt aktuell auf der Grundlage des Richtprojektes einen privaten Gestaltungsplan auf. Seitens der Gemeinde Embrach wird das gewählte Vorhaben der Erbengemeinschaft gestützt.

Um eine zweckmässige Überbaubarkeit des Areals sicherzustellen, soll die Gewässerabstandslinie entlang des Haselbaches aufgehoben werden. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie entlang des Haselbaches liegt gemäss § 88 PBG in der Kompetenz der Gemeindeversammlung und bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich. Es ist beabsichtigt, diese Vorlage zeitlich abgestimmt mit dem privaten Gestaltungsplan von der Gemeindeversammlung zu erlassen (§ 88 PBG).

2 Aufhebung der Gewässerabstandslinie im Bereich Haselbach

Aus dem Gebiet Hasel fliesst der Haselbach (öffentliches Gewässer Nr. 5.0) über das Unterdorf in den Wildbach (öffentliches Gewässer Nr. 2.0). Auf Höhe Halden wird der weitgehend offene, mit eigener Parzelle geführte Haselbach zusätzlich aus dem Gebiet Wissbuck durch den Wissbuckbach (öffentliches Gewässer Nr. 5.1) gespeisen.



Ausschnitt aus
Karte öffentliche
Oberflächenge-
wässer, Gewäs-
serraum und
Wasserrecht

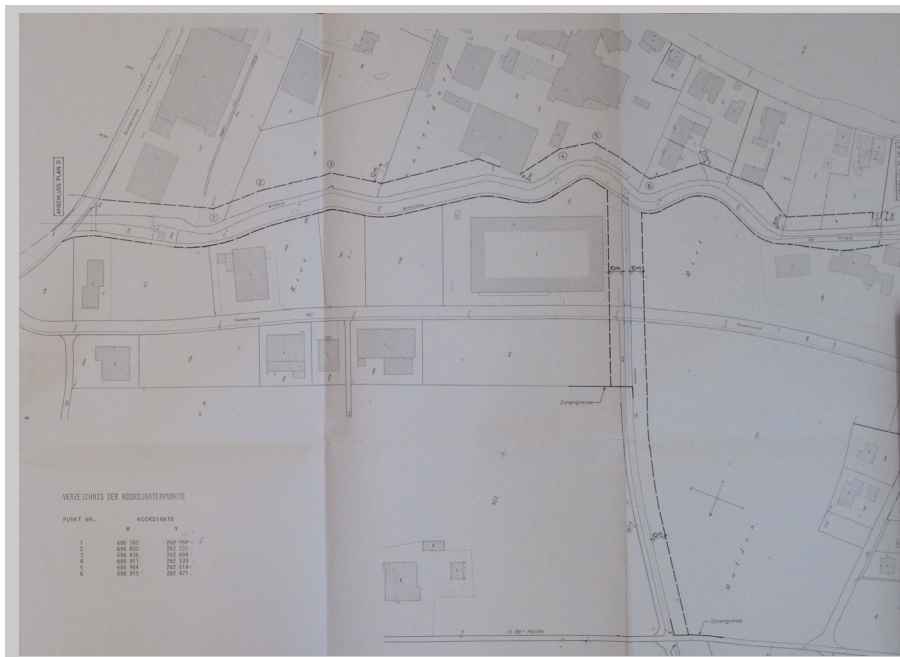
Quelle: GIS-ZH
Kanton Zürich,
2015

Öffentliche Oberflächengewässer	Wasserrechte
Gewässerausprägung	Wasserrechtsfassungen und Rückgaben
 Klasse 1 - offen mit eigener Parzelle	 Aktive Wasserrechtsfassung
 Klasse 2 - offen ohne eigene Parzelle	 Aktive Wasserrechtsrückgabe
 Klasse 3 - eingedolt mit eigener Parzelle	Wasserrechtskanäle und -leitungen
 Klasse 4 - eingedolt ohne eigene Parzelle	 Gewässertyp aktiv, offen
	 Gewässertyp aktiv, eingedolt
	 Gewässertyp gelöscht, offen
	 Gewässertyp gelöscht, eingedolt

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 1985 wurden gestützt auf § 67 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) die Wald- und Gewässerabstandslinien festgesetzt. Innerhalb des Siedlungsgebietes wurde der kantonalrechtliche Mindestabstand gegenüber dem Haselbach erhöht und mit dem Ergänzungsplan E die Gewässerabstandslinie in einem beidseitigen Abstand von 10.00 m ab der Parzellengrenze des Gewässers festgelegt.

Ausschnitt aus
rechtskräftigem
Ergänzungsplan
E; Wald- und
Gewässerab-
standslinie von
der Gemeinde-
versammlung
festgesetzt am
21. Juni 1983

Quelle:
Gemeinde
Embrach



Die Gewässerabstandslinie im Bereich Haselbach soll ersatzlos aufgehoben werden. Anstelle der Gewässerabstandslinie gelten bis zur Festlegung des Gewässerraumes im nämlichen Bereich die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011. Gemäss Absatz 2 der Übergangsbestimmungen ist der folgende minimale Raumbedarf für öffentliche Oberflächengewässer (offen oder eingedolt) bei allen planungs- und baurechtlichen Verfahren zu berücksichtigen:

Auszug aus
Übergangsbe-
stimmungen zur
Änderung vom 4.
Mai 2011

Quelle: Gewäs-
erschutzverord-
nung (GSchV)
814.201, www.
admin.ch

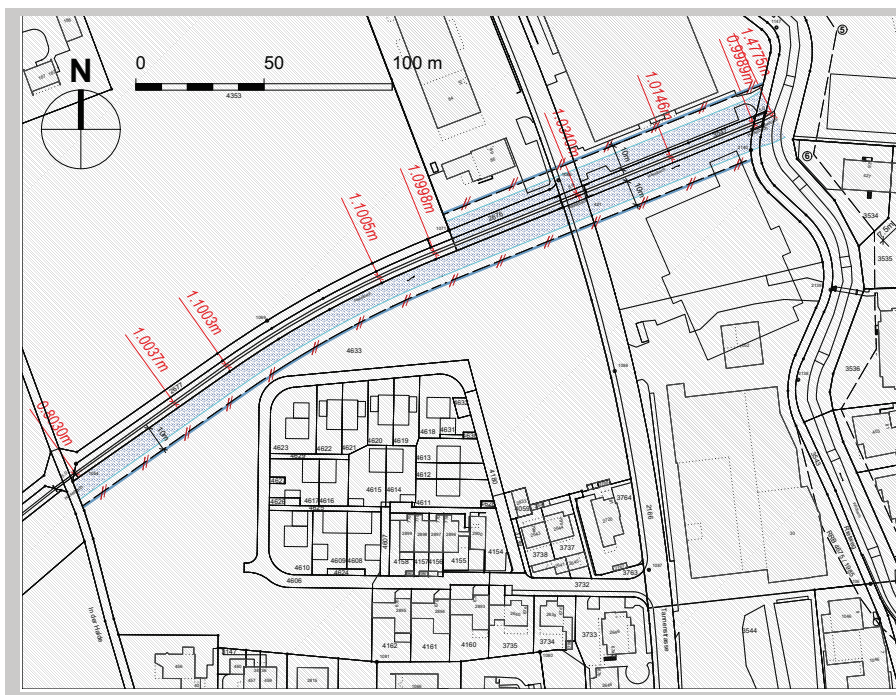
² Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

Im Gewässerraum bzw. in den Uferstreifen gemäss Übergangsbestimmungen gilt ein Bauverbot für nicht standortgebundene Bauten und Anlagen. Im Weiteren darf der Gewässerraum nur extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden.

Die bestehende Gerinnesohle des Haselbaches variiert zwischen 0.8 bis 1.1 m. Einzig bei der Einmündung in den Wildbach beträgt die bestehende Gerinnesohlenbreite ungefähr 1.5 m. Gegenüber dem Haselbach gelangt somit Abs. 2 lit. a der Übergangsbestimmungen zur Anwendung. Dies bedingt, dass mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite auf beiden Seiten je ein Streifen von 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle als Gewässerraum freizuhalten ist.

In der nachfolgenden Darstellung werden die Unterschiede zwischen den Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 einerseits sowie die aufzuhebende Gewässerabstandslinie Haselbach andererseits dargestellt.



Ausschnitt aus
Ergänzungsplan
E; Wald- und
Gewässerab-
standslinien

Aufzuhebende
Gewässerab-
standslinie
Haselbach

Gewässerraum
gemäss Über-
gangsbestim-
mungen (blaue
Bandierung)

bestehende Ge-
rinnesohlenbreite
(Bemassung rot)

Quelle: Eigene
Darstellung

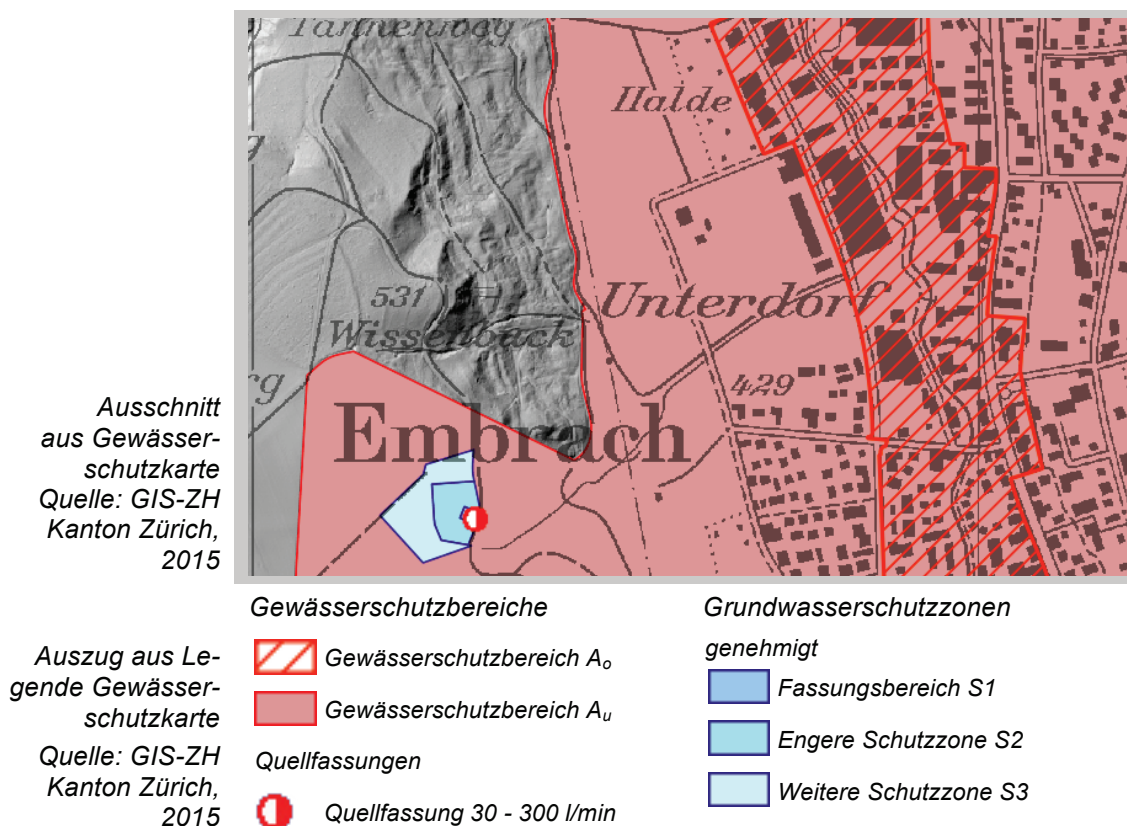
Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie entlang des Haselbaches zieht keine weiteren Anpassungen an der Gewässerabstandslinie entlang des Wildbaches nach sich.

Gemäss Aussage vom 29. September 2015 von Vertretern des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL ergeben sich gegen das Vorhaben der Gemeinde Embrach hinsichtlich der Aufhebung der Gewässerabstandslinie im Bereich des Haselbaches keine Vorbehalte.

3 Auswirkungen aus übergeordneten Festlegungen

3.1 Gewässerschutz

Das Siedlungsgebiet im Bereich des Haselbaches liegt weitgehend im Gewässerschutzbereich A_u . Dieser umfasst die unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Der Wildbach und dessen Uferbereich liegen im Gewässerschutzbereich A_o für oberirdische Gewässer und dessen Uferbereiche.



Aus den beiden Gewässerschutzbereichen A_u und A_o ergibt sich, dass keine Anlagen erstellt werden dürfen, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen. Insbesondere nicht zulässig ist das Erstellen von Lagerbehältern mit mehr als 250'000 l Nutzvolumen und mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können. Aus wichtigen Gründen kann die Behörde Ausnahmen gestatten.

Im Weiteren dürfen im Gewässerschutzbereich A_u keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel zu liegen kommen. Die Behörde kann auch hier Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeein-

flussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird. (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 1 Gewässerschutzverordnung).

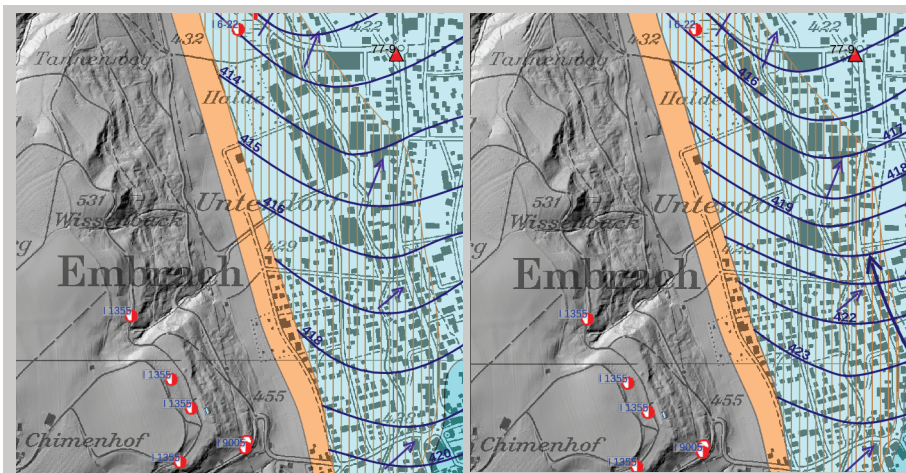


Abb. links: Ausschnitt aus Grundwasserkarte (Mittelwasserstand)

Abb. rechts: Ausschnitt aus Grundwasserkarte (Hochwasserstand)

Quelle: GIS-ZH Kanton Zürich, 2015

Schotter-Grundwasserleiter in Tälern

 Gebiet geringer Grundwassermächtigkeit (meist weniger als 2m) oder geringer Durchlässigkeit, Randgebiet mit unterirdischer Entwässerung zum Grundwassernutzungsgebiet

 Gebiet mittlerer Grundwassermächtigkeit (2 bis 10m)

Bedeckung Grundwasserleiter

 Schlecht durchlässige Deckschichten von meist mehr als 5 m Mächtigkeit (Moränen, Seebodenlehme, Schwemmlehme)

Fließrichtungen

 Nachgewiesen
 Vermutet

Isohypsen

 401 Isohypsen der Grundwasseroberfläche

 503 Isohypsen der Grundwasseroberfläche in Randgebieten

Grundwasserpegel

 Kantonaler Grundwasserschreibpegel

Quellfassungen

 Quellfassung

 Quellfassung 30 - 300 l/min

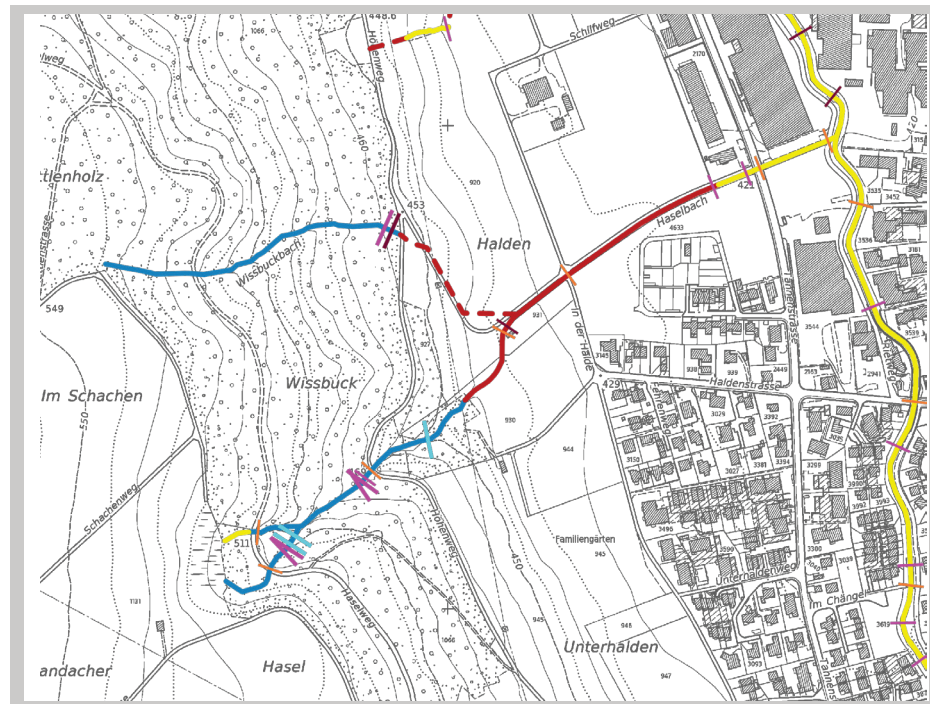
Auszug aus Legende zu Grundwasserkarten

Quelle: GIS-ZH Kanton Zürich, 2015

3.2 Gewässer-Ökomorphologie

Der Haselbach und dessen Uferbereich sind innerhalb des Siedlungsgebietes künstlich und naturfremd ausgestaltet bzw. weisen gerade im Bereich der Gewerbezone G starke Beeinträchtigungen auf.

Ausschnitt aus
Karte Gewässer-
Ökomorphologie
im Gebiet
Haselbach
Quelle: GIS-ZH
Kanton Zürich,
2015



Abschnittsklassifizierung

	Natürlich, naturnah		Künstlich, naturfremd
	Stark beeinträchtigt		Eingedolt

Abstürze

	Natürlich (bis 70 cm)		Künstlich (bis 70 cm)
	Natürlich (über 70 cm)		Künstlich (über 70 cm)

Bauwerke

	Bauwerk mit Absturz (bis 70 cm)		Bauwerk ohne Absturz
	Bauwerk mit Absturz (über 70 cm)		

Nachstehend werden die jeweiligen Hinweise zu Abschnittsklassifizierungen, Abstürzen und Bauwerken zum Haselbach für den Abschnitt zwischen dem Flurweg "In der Halden" bis zu dessen Einmündung in den Wildbach wiedergegeben.

Abschnittsklassifizierung

Abschnittnummer	1.0	2.0
Gewässernummer	10735.0	10735.0
Erhebungsdatum	2009-08-27	2009-08-27
Von	0.0	131.955
Bis	131.955	393.59
Breite Gewässersohle [m]	0.5	0.69999
Abschnitt eingedolt	Nein	Nein
Viele natürliche Abstürze	Nein	Nein
Breitenvariabilität	keine	keine
Tiefenvariabilität	keine	keine
Verbauung Gewässersohle	vereinzelt (< 10%)	überwiegend (> 60%)
Material Sohlenverbauung	andere (dicht)	andere (dicht)
Verbauung Böschungsfuss links	stark (30 - 60%)	überwiegend (> 60%)
Verbauung Böschungsfuss rechts	überwiegend (> 60%)	überwiegend (> 60%)
Material Böschungsfuss links	Mauer (dicht)	Mauer (dicht)
Material Böschungsfuss rechts	Mauer (dicht)	Mauer (dicht)
Breite Uferbereich links [m]	ungenügend	ungenügend
Breite Uferbereich rechts [m]	ungenügend	ungenügend
Bewuchs Uferbereich links	gewässerge- recht	gewässerge- recht
Bewuchs Uferbereich rechts	gewässerge- recht	gewässerge- recht
Bemerkungen zum Abschnitt		
Beurteilungsklasse	stark beeinträchtigt	künstlich / naturfremd

*Detailinformatio-
nen zu Ab-
schnittsklassifizie-
rung*

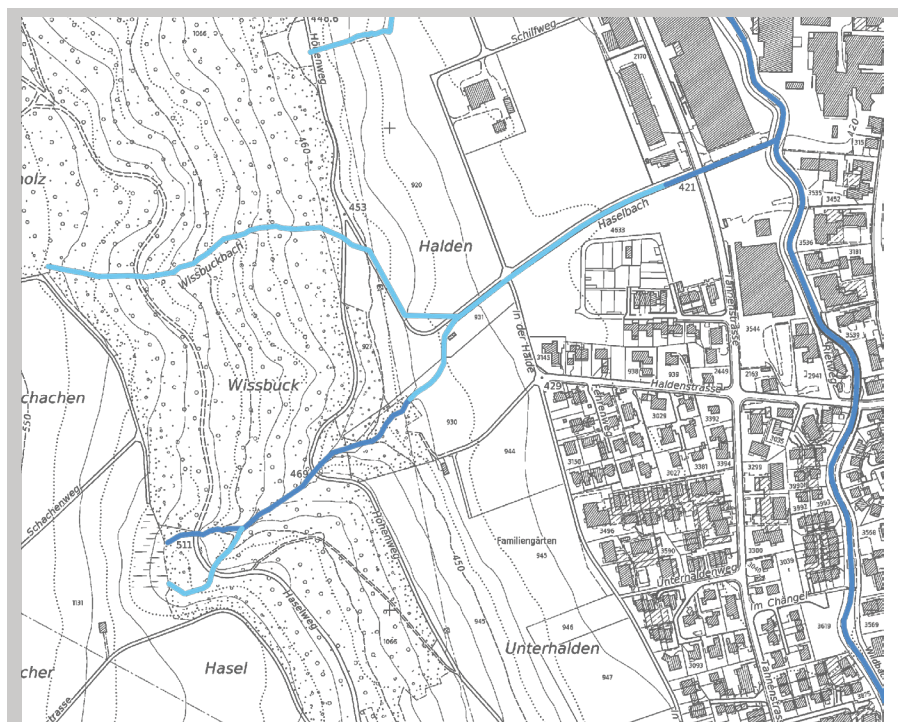
*Quelle: GIS-ZH
Kanton Zürich,
2015*

<i>Detailinformationen zu Abstürzen</i> <i>Quelle: GIS-ZH Kanton Zürich, 2015</i>	Abstürze		
	Absturznummer	1001.0	2001.0
	Gewässernummer	10735.0	10735.0
	Abschnittsnummer	1.0	2.0
	Erhebungsdatum	27.08.2009	27.08.2009
	Absturzposition [m]	101.00001489	137.99999737
	Absturztyp	künstlich	künstlich
	Absturzmaterial	Fels / Steinblöcke	Beton / Steinpflasterung
	Absturzhöhe [cm]	55.0	45.0

<i>Detailinformationen zu Bauwerken</i> <i>Quelle: GIS-ZH Kanton Zürich, 2015</i>	Bauwerke			
	Bauwerksnummer	1001.0	1002.0	2001.0
	Gewässernummer	10735.0	10735.0	10735.0
	Abschnittsnummer	1.0	1.0	2.0
	Erhebungsdatum	27.08.2009	27.08.2009	27.08.2009
	Bauwerksposition [m]	10.00002735	86.00000388	314.00001512
	Bauwerkstyp	Brücke	Brücke	Durchlass
	Bauwerkshöhe [cm]	0.0	0.0	0.0

Im Rahmen der Grundlagen zur Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer im Kanton Zürich wurden für die kantonalen und kommunalen Gewässer das jeweilige Revitalisierungspotenzial (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie deren Priorisierungen erhoben.

Einer Revitalisierung des Haselbaches wird insbesondere im oberen Gewässerverlauf ab dem Gebiet Hasel bis hin zur Bauzone sowie im Bereich der Gewerbezone G ein mittlerer Nutzen für Natur und Landschaft zugesprochen. In den übrigen Bereichen wird der Nutzen im Verhältnis zum Aufwand nur als gering eingestuft. Der Haselbach bildet nicht Teil der kommunalen Bachabschnitte, deren Priorisierung der Revitalisierung sich auf einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren erstreckt.



*Ausschnitt Karte
Revitalisierungs-
planung*

*Quelle: GIS-ZH
Kanton Zürich,
2015*

Nutzen



mittel



gering

3.3 Naturgefahrenkartierung

Für die Gemeinde Embrach wurde noch keine Naturgefahrenkartierung vorgenommen.

4 Mitwirkung und Vorprüfung

4.1 Öffentliche Auflage

Der Entwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung lag vom 22. Januar 2016 bis zum 21. März 2016 während 60 Tagen öffentlich auf. Während dieser Zeit war jedermann berechtigt, sich zur Teilrevision der Nutzungsplanung zu äussern.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage ging in thematischer Hinsicht eine einzelne, jedoch von insgesamt 36 Personen getragene Einwendung ein. Diese richtete sich im Grundsatz gegen die Aufhebung der Gewässerabstandslinie entlang des Haselbaches. Die Begründung, weshalb die Einwendung abgelehnt wurde, ist dem Bericht zu den Einwendungen zu entnehmen.

4.2 Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurde die Teilrevision der Nutzungsplanung den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung zugestellt. Von den Nachbargemeinden gingen keine Anträge zur Teilrevision der Nutzungsplanung ein.

4.3 Vorprüfung

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) des Kantons Zürich hat im Vorprüfungsbericht vom 22. März 2016 festgehalten, dass der Aufhebung der Gewässerabstandslinie zugestimmt werden kann. Das heisst, die Vorlage erweist sich als genehmigungsfähig.

Nachfolgend werden die Hinweise im Vorprüfungsbericht in zusammengefasster Form aufgeführt. Änderungen an der Vorlage haben sich daraus keine ergeben.

4.3.1 Hochwasserschutz, Gewässerrenaturierung, Gewässernutzung und Gewässerraum

Im Sinne einer Ergänzung des Berichtes nach Art. 47 RPV wird ausgeführt, dass der Gewässerraum des Haselbaches noch nicht festgelegt ist. Es kommt die Übergangsbestimmung zur Anwendung, wonach beidseits des Gewässers ein Uferstreifen von 8.8 m bis 9.1 m von Bauten und Anlagen freizuhalten ist. Die bauliche Nutzung und Gestaltung des Uferstreifens hat nach Art. 41c GSchV zu erfolgen und es ist sicherzustellen, dass der Uferstreifen seine Funktion hinsichtlich Hochwasserschutz und Ökologie jederzeit erfüllen kann. Ausserdem ist die Zugänglichkeit zum Gewässer zu Unterhaltungszwecken zu gewährleisten.

Weiterhin wird auf die Verpflichtung der Kantone hingewiesen, den Gewässerraum bis 31. Dezember 2018 festzulegen. Es wird erwähnt, dass der Gewässerraum den Uferstreifen ablösen wird und im Kanton Zürich bis dato kein allgemeines Verfahren zur Festlegung des Gewässerraumes zur Anwendung gelangt.

4.3.2 Naturschutz

Ausgehend von Art. 18 Abs. 1 NHG bildet u. a. der Erhalt von genügend grossen Lebensräumen eine geeignete Massnahme dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Beim Haselbach werden im fraglichen Bereich Potenziale für die Aufwertung und die Verbesserung der Vernetzung mit dem Oberlauf einerseits und dem Wildbach andererseits festgestellt. Derartige

Massnahmen sollen in Zusammenhang mit dem in Bearbeitung stehenden Gestaltungsplan geprüft werden.

4.3.3 Fischerei und Jagd

Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie wird fischereirechtlich als problemlos eingestuft.

5 Festsetzung durch die Gemeindeversammlung

Die Berichterstattung erfolgt nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung.

6 Planungsablauf

Es ist der folgende Ablauf vorgesehen:

Nr.	Tätigkeit	Zeitraum
1	Ausarbeiten Entwurf	viertes Quartal 2015
2	Kenntnisnahme im Gemeinderat	Januar 2016
3	Anhörung, öffentliche Auflage und Vorprüfung (60 Tage)	22. Januar 2016 bis 21. März 2016
4	Beratung der Einwendungen und Anträge aus Mitwirkung sowie Vorprüfung	zweites Quartal 2016
5	Verabschieden im Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung	Oktober 2016
6	Beratung durch die Gemeindeversammlung	12. Dezember 2016
7	Genehmigung	Februar 2017
8	Rekursfrist	März 2017
9	Publikation und Inkrafttreten	zweites Quartal 2017

Anhang

A.1 Rechtskräftiger Ergänzungsplan E; Wald- und Gewässerabstandslinie von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 21. Juni 1983

